Wegen des Begriffs ‚Teile' siehe die Zusätzliche Anmerkung 2 zu diesem Kapitel und die entsprechende Erläuterung.

Hierher gehören nur Mischungen, die mindestens eines der in der Unterposition aufgeführten Teilstücke (und/oder Teile davon) enthalten, das der Mischung jedoch nicht notwendigerweise ihren wesentlichen Charakter verleihen muß. Diese Mischungen können auch Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von anderen Tieren enthalten."

Seite 81

Folgender Text wird eingefügt:

„1702 30 51 andere
bis
1702 30 99

Für die Berechnung des Gewichtsanteils an Glucose bedeutet der Begriff ‚bezogen auf die Trockenmasse', daß sowohl freies Wasser als auch Kristallwasser ausgeschlossen sind."

Seite 87

Die Erläuterung zu den Unterpositionen 1904 90 10 und 1904 90 90 wird aufgehoben.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.573 — ING/Barings)

(95/C 114/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. April 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.
